

Statuten des Vereines „Musicke&Mirth und Dragma“

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Verein „Musicke&Mirth und Dragma“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
- Art. 2 Der Zweck des Vereines ist
-die Organisation und Durchführung von Konzerten mit den Ensembles Musicke&Mirth und Dragma
-die Einspielung von Werken der Alten Musik mit den genannten Ensembles
-im Rahmen des Ensembles Musicke&Mirth die Musik für Gambenduo, sowie kammermusikalische Werke mit Gambe authentisch aufzuführen und einem heutigen Publikum bekannt und zugänglich zu machen.
-im Rahmen des Ensembles Dragma die Musik des hohen Mittelalters authentisch aufzuführen und einem heutigen Publikum bekannt und zugänglich zu machen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern
- Art. 5 Die Aktivmitglieder sind für die Verwaltung und Organisation des Vereines zuständig.
- Art. 6 Die Aktivmitglieder entscheiden über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Sie können einen Beitritt ohne Grundabgabe ablehnen.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Tod
b) Austritt
c) Todesfall
Austritte aus dem Verein sind unter der Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austritte müssen dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich angezeigt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt, und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Organisation

Organe

- Art. 8 Die Organe des Vereines sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand

Hauptversammlung

- Art. 10 Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche ihr die Statuten zum Entscheid zuweisen oder von Gesetzes wegen zwingend ihrer Kompetenz zugewiesen ist. Sie hat insbesondere folgende, nicht übertragbare Geschäfte zu erledigen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung des Budgets des Vereines
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereines
 - Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
 - Aenderung oder Ergänzung der Statuten
 - Auflösung des Vereines

- Art. 12 An der Hauptversammlung sind alle Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfach Mehr der gültigen Stimmen. Vorbehalten sind Entscheide, wo die Statuten oder das Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreibt. Bei der Berechnung des einfachen und qualifizierten Mehr zählen die ungültigen und leeren Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art. 13 Hauptversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen, mindestens aber einmal jährlich.

- Art. 14 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.

Beschlüsse über nicht traktandierte Gegenstände können nur gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Beschlussfassung zustimmen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin oder Präsident
 - Vizepräsidentin
 - Sekretätin
 - Kassierin oder Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art. 17 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Vereins die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereines und vertritt den Verein nach aussen.

Finanzen

Mitgliederbeiträge

- Art. 24 Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Der monatliche Beitrag pro Mitglied beträgt mindestens Fr. 10.-- und höchstens Fr. 500.--

Der Vorstand kann die Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung der Beiträge befreien.

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- Art. 25 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen von Privaten, Subventionen von öffentlichen Einrichtungen
 - Einnahmen aus Konzerten/Engagements des Vereines
 - Verkauf von Aufnahmen
 - Diverse Tätigkeiten

- Art. 26 Aus der Vereinskasse werden bestritten:
- Gagen, Mieten, Werbe und andere -kosten für Konzerte/Engagements
 - Verwaltungskosten
 - Sozialleistungen für Musiker
 - alle übrigen Auslagen, die dem Interesse des Vereines dienen.

Vereinsvermögen

Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 28 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Auflösung und Liquidation

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Im Fall der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 31 Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung. Ueber die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Hauptversammlung kann diese Kompetenz an den Vorstand delegieren.

Statutenänderungen

Art. 32 Eine Aenderung oder Ergänzung der Statuten kann mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Hauptversammlung beschlossen werden.

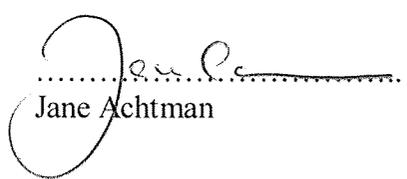
Inkrafttreten

Art. 33 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung per sofort in Kraft.

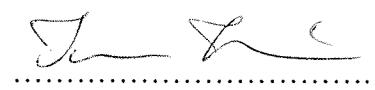
Beraten und angepasst am 30. April 2014.

Musicke&Mirth und Dragma

Präsidentin


.....
Jane Achtman

Vizepräsidentin


.....
Irene Klein